

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen Plätzen und sonstigen öffentlichen Grundstücken in der Stadt Wyk auf Föhr vom

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.03.2022 (GVOBl. S. 301), der §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1 und Abs. 6 S. 1, des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003, 631) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.2021, (GVOBl. S. 430) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr vom 07.07.2022 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Park- und Grünanlagen der Stadt Wyk auf Föhr, der Kurpromenade, für das Gebiet des Wyker Hafens sowie für die Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen und der L 214 im Stadtgebiet mit Ausnahme des Strandes.

(2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1, gehören entsprechend § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG), die folgenden dort aufgeführten Bestandteile:

- a. der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Gehwege und Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen;
- b. der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit des Straßenverkehrs oder dem Anliegerschutz dienen, einschließlich der Lärmschutzanlagen, und die Bepflanzung;
- d. die Nebenanlagen, das sind Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Läger, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Hierzu zählen die Nutzungen zum Zweck der Fortbewegung, des Aufenthaltes, der Kommunikation, des Spiels oder ähnlicher Handlungen innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen. Kein Gemeingebrauch

liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Eine Sondernutzung an öffentlichen Verkehrswegen ist nicht zulässig, wenn dadurch der gewidmete Zweck des Verkehrsweges gestört oder eingeschränkt wird. Eine Sondernutzung auf Verkehrswegen im Bereich der Mittelstraße, Wilhelmstraße, Süderstraße und am Sandwall ist nur bis zu der Wasserlaufrinne zulässig. Eine Sondernutzung im Bereich der Großen Straße ist mit einem Mindestabstand von 50 cm ab Läufer Fahrbahn zulässig. Der Läuferstein ist ein Stein, der sich vom übrigen Pflasterverbund durch Form und Verlegerichtung abhebt. Er wird am Rand oder zur Abgrenzung z.B. zur Entwässerungsrinne eingebaut.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 4 dieser Satzung der Erlaubnis der Stadt Wyk auf Föhr (erlaubnispflichtige Sondernutzung). Die Nutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis.

(2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen unabhängig von der Erlaubnisfähigkeit insbesondere:

- a. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie z. B. Sonnen- oder Wetterschutzdächer, Vordächer, Balkone, Fahnenmasten, Windschutzwände in Modulbauweise u. ä;
- b. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Kränen, Baumaschinen- und -geräten sowie die Lagerung von Bauschutt, Grünabfällen oder Baustoffen aller Art;
- c. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständern, Werbeanlagen, Info-Schildern, Verkaufstischen, Verkaufsfahrzeugen oder Verkaufsbuden, von Tischen und Stühlen vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör, Windschutzanlagen, Zelte oder ähnliche Anlagen zum Zwecke des Feilbietens, Verkaufs oder zum Schutze von Waren;
- d. das Verteilen von Handzetteln und Warenproben, auch auf Parkplätzen durch Verteilung auf parkende Fahrzeuge;
- e. die Werbung für gewerbliche Zwecke durch Plakate an Verkehrseinrichtungen, Bäumen, Buswartehäuschen oder sonstigen Nebenanlagen von Straßen, die Werbung für Organisationen, Wählervereinigungen oder Vereine u. ä. durch Plakate, Info-Stände, oder Anschlag- oder Stehtafeln;
- f. Werbung mit Lautsprechern;
- g. das Abstellen von nicht zugelassenen und zugelassenen Fahrzeugen als Werbeträger, nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern;
- h. das Aufstellen von Fahrradständern;

- i. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren ohne vorherige Bestellung (rollende Läden oder Gaststätten) sowie ambulanter Handel (sog. Fliegende Händler);
- j. künstlerische Tätigkeiten gegen Entgelt (z. B. Porträt-Malerei), das Zurschaustellen von Tieren, mit oder ohne Spendenmöglichkeit, sportliche Veranstaltungen und private Feiern oder Festlichkeiten jeglicher Art sowie die Bettelei;
- k. von Privatgrundstücken in den öffentlichen Bereich ragende Hecken, Zäune usw. oder private Nutzung von Straßenteilen, z. B. Pflanzenkübel oder Steine auf Gehwegen oder Seitenstreifen;
- l. die Inanspruchnahme des Luftraums bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche.

(3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 21 Abs. 6 StrWG).

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen bedarf es keiner Erlaubnis, soweit die Nutzung für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere:

- a. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Werbeanlagen;
- b. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- c. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern zu einer unmittelbar bevorstehenden Leerung.

(2) Folgende Sondernutzungen sind ebenfalls verfahrensfrei:

- a. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker und Vordächer sowie Licht-, Luft- und Notausstiegsschächte;
- b. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, gemeindliche Streukästen für den Winterdienst;
- c. Schaufenster und Schaukästen an baulichen Anlagen, sofern sie nicht mehr als 0,10 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und mindestens 1 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
- d. sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit, wie Lichtketten, Girlanden, Masten u. ä., sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen und die öffentliche Verkehrsfläche nicht geschädigt wird;
- e. die Werbung für politische Parteien durch Plakate oder Infostände 6 Wochen vor der jeweiligen Wahl. Ausgenommen für das Anbringen von Plakaten ist das Hafengebiet.

Infostände können an den Standorten „Am Glockenturm“, „Am Gezeitenbrunnen“, „Am Rosenbeet“ erlaubnisfrei aufgestellt werden.

(3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5

Richtlinie zur Gestaltung der erlaubnisfähigen Sondernutzung

(1) Außenbewirtung

- a. Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange erteilt. Als straßenrechtlicher Belang gilt insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die aus städtebaulicher Sicht gewünschte Gestaltung der gewerblichen Sondernutzungen ist in den Gestaltungsrichtlinien gemäß der Anlage zur Sondernutzung beschrieben.
- b. Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst. Schanktheken sind nicht gestattet.
- c. Die Fläche der Außenbewirtschaftung muss zu der Gaststätte in räumlicher Verbindung stehen. Die Gaststätte muss sich in einem der öffentlichen Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück befinden.
- d. Die Aufbewahrung des zur Außenwirtschaft erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Betriebszeiten grundsätzlich nicht gestattet. Jeweils täglich nach Beendigung der Betriebszeiten sind die Sonnenschirme und die Bestuhlung zu entfernen. Auf öffentlichen Plätzen oder platzähnlichen Straßen kann das Mobiliar stehen bleiben, sofern es ordentlich zusammengestellt wird und dadurch keine Beeinträchtigung für Verkehrsteilnehmer entsteht.
- e. Eine Montage von Bodenhülsen zur Aufstellung von Schirmen ist nur bei dauerhafter Außenbewirtschaftung nach vorheriger Genehmigung durch die Tiefbauabteilung des Amtes Föhr-Amrum möglich. Bei Entfallen oder Systemwechsel der Schirme müssen die Bodenhülsen entfernt und der ursprüngliche Bodenbelag wieder hergestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

(2) Warenauslagen

- a. Die Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Verkehrsfläche.
- b. Sondernutzungen für Warenauslagen der anliegenden Gewerbebetriebe können nur erteilt werden, wenn sie die seitliche Gebäudebreite nicht überschreiten und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet wird. Bei Eckgeschäften kann die Sondernutzung nur entlang einer Gebäudeseite genehmigt werden.
- c. Die aus städtebaulicher Sicht gewünschte Gestaltung der gewerblichen Sondernutzungen ist in den Gestaltungsrichtlinien gemäß der Anlage zur Sondernutzungssatzung beschrieben.

- d. Hauseingänge sind in der gesetzlich geforderten Breite freizuhalten.
- e. Die Warenstände sind täglich nach Geschäftsschluss von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
- f. Abgeschlossene Warenverkäufe vor den Ladengeschäften sind grundsätzlich unzulässig. Bei besonderen Anlässen (z. B. Neueröffnungen, Betriebsjubiläen etc.) können Ausnahmen zugelassen werden.
- g. Getränk Kühlboxen, Verkaufsautomaten u. ä. sind auf öffentlicher Verkehrsfläche nicht genehmigungsfähig.

(3) Werbeständer (Infoschilder)

- a. Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Konstruktionen, die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen inklusive Sonderformen, wie z.B. Eistüten, Kinderspielgeräten oder auch an der Fassade vorübergehend angebrachte Werbeelemente wie Flaggen.
- b. Je Einzelhandels- und Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig, der den Anforderungen an die Sicherheit blinder und sehbehinderter Personen im Straßenverkehr entsprechen muss. Ein zweiter Werbeständer kann auf Antrag zugelassen werden, wenn keine weitere Warenauslage oder Gastronomie vorhanden ist und das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. Es ist darauf zu achten, dass der Werbeständer unmittelbar über Bodenniveau von jeder Seite mit dem Blindenstock ertastbar ist.
- c. Werbeständer dürfen nur in unmittelbarer Nähe des Ortes aufgestellt werden, an dem die beworbene Leistung erbracht wird.
- d. Die maximale Größe des Werbeständers ist auf das Format DIN A1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Es muss sich der in der Umgebung vorherrschenden Farbgestaltung anpassen, maximal 1,25 m hoch, im Durchmesser 60 cm sowie 1,00 m breit und tief sein und keine zusätzliche Werbung tragen. Die aus städtebaulicher Sicht gewünschte Gestaltung der gewerblichen Sondernutzungen ist in den Gestaltungsrichtlinien gemäß der Anlage zur Sondernutzungssatzung beschrieben.

II. Abschnitt Erlaubnisverfahren

§ 6

Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Sondernutzungserlaubnis in Anspruch genommen werden. Diese Erlaubnis kann zeitlich befristet oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden. Sie ist ohne Zustimmung der Stadt Wyk auf Föhr nicht übertragbar. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen (Ortsbild) versagt oder widerrufen werden.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Amt Föhr-Amrum schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Der Antrag ist durch Zeichnungen, Textbeschreibungen oder in sonst geeigneter Weise so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung, sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können. Der Erlaubnisantrag ist mindestens eine Woche vor

Inanspruchnahme der Sondernutzung zu stellen. Abweichungen sind nur im Ausnahmefalle möglich. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

- a. ein maßstabsgerechter Lageplan
- b. eine schriftliche Begründung oder Beschreibung der Sondernutzung
- c. eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe bei möglichem Eintritt eines Schadens oder bei Veränderungen am Straßenkörper oder dessen Nebenanlagen und Zubehör.

Ist durch die Sondernutzung eine über das Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße zu erwarten, muss der Antragsteller im Voraus erklären, wie er die Verunreinigung beseitigen wird. Diese Erklärung ist dem Antrag beizufügen.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt,

- a. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
- b. durch Zeitablauf
- c. durch Widerruf
- d. wenn die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer oder deren Rechtsnachfolger von ihr sechs Monate lang keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die oder der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Wyk auf Föhr keinen Ersatzanspruch, wenn die genutzte öffentliche Verkehrsfläche gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(6) Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(7) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden. Rechte aus der Sondernutzungserlaubnis sind nicht vererbbar.

(8) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.

§ 7

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Im Bereich von Baumscheiben, an Bäumen oder Straßenlaternen ist die Sondernutzung nicht zulässig. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der

Straßenbaulast, bei Veränderung oder Einschränkung des Straßenverkehrs auch der Straßenverkehrsbehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer baulichen Anlage, der ausgestellten Ware oder Werbung, der Fahrzeuge und des mitgeführten Materials so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen ständig in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.

Abgeschlossene Verkaufstätigkeiten, handwerkliche Tätigkeiten oder Vornahme von Reparaturen auf der Sondernutzungsfläche sind nicht gestattet.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Wyk auf Föhr die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten oder Schäden zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können gemäß § 6 Abs. 2c dieser Satzung angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangt werden.

(3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Verkehrsoberfläche eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserlaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- oder sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen die Verkehrsoberfläche aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden oder Veränderungen vermieden werden. Das Amt Föhr-Amrum sowie der Träger der Straßenbaulast sind frühestmöglich vor Beginn über den Zeitpunkt und den Umfang der Maßnahme zu unterrichten. Mit den Arbeiten darf erst nach schriftlicher Freigabe, zumeist in Form eines Besichtigungsprotokolls, begonnen werden. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, haben die Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung unverzüglich einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand der genutzten Fläche und deren Einrichtungen ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der oder die Sondernutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Wyk auf Föhr die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der unberechtigten Nutzerin oder des unberechtigten Nutzers der öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 238 Landesverwaltungsgesetz SH sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(6) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gilt Abs. 1 – 3 entsprechend.

§ 8

Haftung

(1) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen, Wege und Plätze und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die

Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt das Amt Föhr-Amrum keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Anlagen, Einrichtungen oder sonstigen Gegenständen.

(2) Die Sondernutzungsberechtigten haften für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten oder Veränderungen im Bereich der genutzten Fläche. Sie haften weiterhin dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben das Amt Föhr-Amrum oder den Träger der Straßenbaulast von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite wegen der Sondernutzung und deren Folgen erhoben werden können. Ferner haften die Sondernutzungsberechtigten für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben. Mehrere Verpflichtete haften insoweit als Gesamtschuldner.

(3) Es kann verlangt werden, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Der Versicherungsschein und die Prämienquittung sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Straßen- und Wegegesetz

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) in der z.Zt. geltenden Fassung bleiben unberührt und sind auf Sondernutzungen im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr anwendbar.

III. Abschnitt Gebühren

§ 10

Sondernutzungsgebühren, Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung (Anlage 1) erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Gebühren nach dieser Maßgabe werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht der Stadt Wyk auf Föhr, nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StrWG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(4) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und wird bei erlaubten und ungenehmigten Sondernutzungen für die bisherige und zukünftige Dauer der

Sondernutzung erhoben. Bei langfristig auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen erfolgt die Fälligkeit für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a. die Antragstellerin/der Antragsteller
- b. die Erlaubnisnehmerin/der Erlaubnisnehmer oder ein/e Rechtsnachfolger/in und
- c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschildnerinnen/Gebührenschildner haften als Gesamtschildnerinnen/Gesamtschildner.

§ 12

Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

- a. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
- b. Sondernutzungen städtischer Ämter und Eigenbetriebe;
- c. Sondernutzungen im Zusammenhang mit der Verlegung bzw. dem Einbau von öffentlichen Ver- oder Entsorgungseinrichtungen sowie sonstige Straßenbaumaßnahmen;
- d. Sondernutzungen durch Parteien i.S. des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen i.S. des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes 6 Wochen vor der Wahl, sowie Verbände, Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Die Stadt Wyk auf Föhr kann auf Antrag eine Befreiung von der Gebührenpflicht oder eine Ermäßigung der Gebühr gewähren, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht, die Sondernutzung einem gemeinnützigen oder kulturellen Zweck dient oder im Interesse der Stadt Wyk auf Föhr oder des Kurbetriebes Wyk auf Föhr liegt.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt Wyk auf Föhr auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls für die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Erlass der Gebühren ist innerhalb eines Monats nach Erteilung der Sondernutzung zu stellen.

§ 13

Gebührenbemessung und Gebührenberechnung

(1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch, wobei insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straße, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung zu berücksichtigen sind, sowie der

wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung. Wird bei Warenauslagen oder gastronomischer Bestuhlung mehr als 75 % der eigenen Grundstücksbreite von der öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch genommen, werden immer die Außengrenzen der beanspruchten Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, auch wenn es Passanten noch möglich ist, zwischen den Waren und der Möblierung noch einen Passierweg zu finden. Flächen zwischen oder vor Warenauslagen, die überwiegend für Kunden und Käufer zur Verfügung stehen, gelten als Sondernutzungsfläche. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die in Ziffer 1.1c und 1.4 der Anlage genannten Zonen umfassen folgende Stadtbezirke:

Zone 1: Sandwall von Mittelstraße bis Feldstraße, gesamte Kurpromenade

Zone 2: Sandwall von Mittelstraße bis Große Straße, Königstraße

Zone 3: Große Straße, Mittelstraße, Süderstraße von Wilhelmstraße bis Sandwall, Carl-Häberlin-Straße

Zone 4: alle anderen Straßen der Fußgängerzone

Zone 5: alle Straßen außerhalb der Fußgängerzone

(3) Bei nach einem bestimmten Längen- oder Flächenmaß zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(4) Eine Nutzung, die nicht auf tägliche, wöchentliche oder monatliche Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen abstellt, wird auf Zeit erteilt. Diese Festsetzung gilt dann vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Der Gebührenrahmen, der den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres umfasst, ermäßigt sich um die Hälfte, wenn der Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni erfolgt.

(5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(6) Ist eine Sondernutzungsgebühr im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Tarifstelle. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 250,00 € entsprechend Absatz 1 Satz 1 zu erheben.

§ 14

Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Stadt Wyk auf Föhr die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihr/ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 15

Verwaltungsgebühren

(1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Personen und zur Berechnung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung, sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung, wird die Stadt Wyk auf Föhr personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Datenerhebung und Verarbeitung ist gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Wyk auf Föhr zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Angaben aus den Grundbüchern
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Eigentümer
 - b) Eigentumsanteile der Eigentümer,
 - c) Wegerechte
2. Angaben aus dem Katasterbestand
 - a) Grundstücksgröße,
 - b) Flur- und Flurstücksnummern
3. Angaben aus den Bauakten
 - a) Art und Maß der baulichen Nutzungen von Grundstücken (Baugenehmigungen),
4. Angaben aus dem Baulastenverzeichnis
5. Angaben aus den Gewerbeakten
 - a) Art und Sitz des gemeldeten Gewerbes
6. Angaben aus den Meldedaten
 - a) Anschriften
7. Angaben aus den Grundsteuerdaten
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Eigentümer

Ferner werden Daten erhoben, die unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnehmbar sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung von folgenden Stellen erhoben werden:

1. Amtsgericht
2. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
3. Untere Bauaufsichtsbehörde
4. Fachbereich Ordnungsamt Amt Föhr-Amrum
5. Fachbereich Finanzmanagement Amt Föhr-Amrum

(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten der gebührenpflichtigen Person nach § 11 handelt, nach Wirksamwerden der erlassenen Erlaubnis zu löschen. Danach dürfen neben den Daten der nach § 11 gebührenpflichtigen Person nur die zur Berechnung erforderlichen Daten gespeichert werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) und Buchstabe e) EU-DSGVO Anwendung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig sind Handlungen gemäß § 56 StrWG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 56 Abs. 2 StrWG genannten Maximalbetrages von 2.556 Euro geahndet werden.

§ 18 Übergangsregelung für Möblierung der Außengastronomie

(1) Möblierungen von gastronomischen Betrieben sind bei Neuanschaffungen, spätestens jedoch bis zum 01.01.2024, den Gestaltungsrichtlinien der Stadt Wyk auf Föhr anzupassen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2022 Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr vom 13.05.2011, die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr vom 19.04.2018 und die Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wyk auf Föhr vom 19.04.2018 außer Kraft.

Wyk auf Föhr, den

Stadt Wyk auf Föhr

Der Bürgermeister